

Konformitätserklärung

für Produkte aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind
mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen

Röchling Sustaplast KG
Sustaplast-Str. 1
56112 Lahnstein/Germany
Tel. +49 2621 693-0
Fax +49 2621 693-170
info@sustaplast.de
www.roechling.com

Röchling Engineering Plastics KG
Röchlingstr. 1
D-49733 Haren/Germany
Tel. +49 5934 701-0
Fax +49 5934 701-300
info@roechling-plastics.com
www.roechling.com

Produkt: Polystone® G natur

Hiermit erklären wir, dass das o.g. Produkt den Bestimmungen folgender Gesetze entspricht:

- (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13.11.2004, geändert durch Anh. Nr. 5.17 der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 188 vom 18.07.2009, Artikel 3
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S.1770), §§30 und 31

Außerdem erfüllt das o.g. Produkt die Anforderungen der

- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union L 21/1 vom 15.01.2011
- Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2011 (BGBl. I S. 226),

hinsichtlich des Migrationsverhaltens.

Die Herstellung des o.g. Produkts erfolgt nach der Methode „Good Manufacturing Practice“ (GMP), entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22. Dezember 2006 über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die Rückverfolgbarkeit unserer Produkte ist gem. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 auf sämtlichen Stufen gewährleistet und erfolgt über die auf dem Produktlabel aufgebrachte Fertigungsnummer bzw. begleitenden Dokumenten.

Prüfbedingungen für Migrationsprüfungen aufgrund der Anwendung

Das o.g. Produkt wurde nach den Methoden zur „Untersuchung von Bedarfsgegenständen“, an mehreren Mustern, entsprechend den Vorschriften B 80.30, 1 bis 3 (EG) der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB sowie den Normenserien EN 1186, EN 13130 und CEN/TS 14234 „Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmittel – Kunststoffe“ geprüft.

Anhand der Grundregeln für Migrationsprüfungen wurden die Gesamtmigration (GM) und die spezifischen Migrationen (SM) einzelner Substanzen unter Verwendung der Simulanzlösemittel sowie festgelegter Prüfbedingungen (Zeit/Temperatur) ermittelt.

Die Werte der Gesamtmigration sowie spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung gem. Tabelle 1 unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Konformitätserklärung

für Produkte aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen

Produkt: Polystone® G natur

Tabelle 1: Prüfbedingungen

Prüfsimulanz	Prüfbedingungen (Zeit/Temperatur)	Vorgesehener Lebensmittelkontakt
3 Gew.% Essigsäure	2 Stunden bei 100°C	direkter Kontakt mit Lebensmitteln aller Art
10 Vol.% Ethanol	2 Stunden bei 100°C	
Isooctan als Ersatz für Fett	2 Stunden bei 60°C, dann 2 Tage bei 20°C	

Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen (F/V), anhand dessen die Konformität des Materials festgestellt wurde:

$$\frac{F}{V} = 6$$

Folgende Stoffe mit Beschränkungen und/oder Spezifikationen, werden in dem o.g. Produkt eingesetzt:

Stoffbezeichnung	Beschränkungen
Additiv 1	SML= <0,001 mg/kg
Additiv 2	SML= 0,1 mg/kg

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert im Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz.

QMA = Max. zugelassene Menge im Material oder Bedarfsgegenstand ausgedrückt in mg per 6 dm² Kontaktfläche.

Folgende Stoffe*, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind („Dual use“), können in dem o. g. Produkt enthalten sein (EU Richtlinie 89/107/EEC, 95/2/EC):

Stoffbezeichnung	Beschränkungen
---	---

* soweit hierzu Informationen in den vom Rohstoffhersteller bereitgestellten Konformitätsdokumenten vorliegen

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt, wie beschrieben. Die Richtlinien 82/711/EG und 85/572/EG liefern einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien.

Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Kontaktgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Die Qualität Polystone® G natur kann daher unbedenklich zur Herstellung von Behältern, Arbeitsflächen, Werkzeugen und Bauteilen von Maschinen und Anlagen für die Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln eingesetzt werden. Damit hergestellte Endprodukte können dabei in direktem Kontakt mit Lebensmittel aller Art stehen, soweit es die genannte Qualität Polystone® G natur betrifft. Es ist darauf zu achten, dass die Kontaktzeit und Temperatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 nicht überschritten werden.

Röchling High-Performance Plastics

Diese Information wurde maschinell erstellt und weist daher keine Unterschrift auf.

Konformitätserklärung

für Produkte aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind
mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen

Produkt: Polystone® G natur

Allgemeiner Hinweis:

Für unser sehr umfangreiches Produkt- bzw. Lieferprogramm sind Messungen nicht für jede Lieferform einer Produktgruppe möglich. In einer entsprechend festgelegten Vorgehensweise wurden und werden an verschiedenen Artikeln pro Produktgruppe stichprobenartige Prüfungen durchgeführt. Weiterhin stellen wir sicher, dass generell nur solche Rohstoffe für die Produktgruppe zum Einsatz kommen, für welche die entsprechende Eignungsnachweise vorliegen. Unsere Aussagen stützen sich auf die von unseren Lieferanten bereitgestellten Dokumente und von uns oder Dritten durchgeführten Berechnungen und Migrationsprüfungen („supporting documents“). Es bleibt in der Verantwortung des Kunden, die Eignung für aus oder mit unseren Produkten hergestellten Kunststoffartikeln für die beabsichtigte Anwendung im Lebensmittelbereich zu prüfen, d.h.:

- Überprüfung, ob die physikalischen Eigenschaften des Kunststoffes für die vorgesehene Anwendung geeignet sind,
- Überprüfung der Einhaltung von Migrationswerten,
- Überprüfung auf möglichen Einfluss des Kunststoffes auf die chemische Zusammensetzung und/oder organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittels,
- Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen gesetzlicher Bestimmungen,
- Notwendigkeit des Abtrags der äußeren extrusionsblanken Schicht des Halbzeuges,
- Die Notwendigkeit der geeigneten Reinigung der hergestellten Teile für die Verwendung im Lebensmittelkontakt vor dem ersten Einsatz.

Die vorstehenden Angaben basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Garantieerklärung dar. Es wird keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen übernommen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger/Verwender unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Diese Erklärung wird bei Änderungen von Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Rohstoffen, Rezepturen, Verarbeitungsprozessen o.ä. einer Neubewertung unterzogen. Im Falle von Änderungen werden neue Erklärungen auf unserer Website www.roechling.com veröffentlicht, frühere Erklärungen werden damit automatisch ungültig.